



Tagesordnung III Punkt 12 der öffentlichen Sitzung am 8. November 2018

Vorlagen-Nr. 18-V-61-0031

Wohnbauflächenentwicklung - Bebauungsplan "Waldviertel - Westlich der Greifstraße" im Ortsbezirk Dotzheim - Satzungsbeschluss -

Beschluss Nr. 0462

- 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde (Anlage 6 zur Vorlage),
 - die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wurde,
 - zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde.
- 2 Den in der Anlage 7 zur Vorlage formulierten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt.
- 3 Der städtebauliche Vertrag (Anlage 2 zur Vorlage) wird beschlossen.
- 4 Der Bebauungsplan „Waldstraße - Westlich der Greifstraße“ (Anlage 3 und 4 zur Vorlage) wird nach § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.
- 5 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht wird,
 - der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 2 BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt wird.

Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 16.10.2018 BP 0792)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2018
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2018
im Auftrag

1. Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat II
Dezernat III
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock